



Stadt Bramsche
Bebauungsplans Nr. 44, 6. Änderung
Abwägung der Anregungen im Rahmen der

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 22.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung gem. VV-BauG (einschließlich Präambel, entsprechende Verfahrensvermerke, Hinweise auf Außerkraftsetzen der überplanten Bereiche) auszuführen ist.</p> <p>Bei der Ausführung von Abwasserkanälen und –leitungen ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten, November 2002“ zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.</p>
	13.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Bauleitplanung</p> <p>Die Präambel ist um die örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen.</p> <p>Hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 hingewiesen.</p>	<p>Die Präambel wird um die örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Bekanntmachung enthielt die aus Sicht der Stadt erforderlichen Angaben.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu der vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Umweltbericht, als Teil II der Begründung zum B-Plan werden die Waldfunktionen beschreiben.</p> <p>Die verschiedenen Funktionen des Waldes in dieser innerörtlichen Lage werden als durchschnittlich gewertet. Dieses erscheint aus fachlicher Sicht aber zu gering. Gerade die Schutzfunktion zur Trinkwassergewinnung durch den Wald, die erhebliche Wohlfahrtswirkung für die Bevölkerung und auch die Aspekte der Sauerstoffproduktion im innerstädtischen Quartier sind unterbewertet.</p> <p>Aus diesen genannten Gründen wird eine Kompensationshöhe von min. 1,5 für erforderlich gehalten.</p> <p>Die von der Stadt vorgeschlagene Ersatzaufforstungsfläche ist mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt und ist für die Aufforstung geeignet.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Für das Vorhaben kann keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die geplante Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal darf nicht zu einer hydraulischen Überlastung des Kanals führen. Außerdem ist nachzuweisen, ob zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen werden muss.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p>	<p>Die Bewertung der Waldfunktionen wird im Umweltbericht (Teil II der Begründung) schlüssig und nachvollziehbar auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dargelegt. Danach lässt sich weder eine herausragende, noch eine überdurchschnittliche Bedeutung als Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die betroffene Waldfläche erkennen.</p> <p>Nach fachgutachterlicher Einschätzung durch das Büro Meyer & Bärle ist ein ausreichender Schutz des Trinkwassers unabhängig von einem Erhalt des Waldes gewährleistet.</p> <p>Ebenfalls ist eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt einschließlich des Arten- und Biotopschutzes nicht gegeben. Es handelt sich hierbei um einen Kiefernforst, der sich inselartig innerhalb des Siedlungszusammenhangs befindet. Bei den örtlichen Untersuchungen und Kartierungen wurden gefährdete Pflanzenarten nicht vorgefunden und häufig vorkommende und vergleichsweise störungstolerante Vogelarten festgestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Waldfläche vollständig durch einen 2 Meter hohen Zaun eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Erholung der Bevölkerung liegt somit nicht vor.</p> <p>Insofern wird auch gemäß der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, vom 18.02.2014 zur vorliegenden Planung der hier ermittelte und vorgesehene Waldkompensationsansatz von 1:1,3 bestätigt.</p> <p>Der Waldausgleich für die Überplanung von 6.110 m² Waldfläche erfolgt auf Flurstück 63/1 der Flur 2 in der Gemarkung Schleptrup durch 8.370 m² Ersatzaufforstung. Damit wird faktisch ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,37 erreicht. Zusätzlicher Waldausgleich ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Wasserrechtsantrag mit dem entsprechenden Nachweis über die schadlose Ableitung des Wassers wird gestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p><u>Untere Brandschutzbehörde</u></p> <p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o. g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <p>Zugänglichkeit</p> <p>Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO entsprechen.</p> <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <p>Löschwasserversorgung - leitungsabhängig</p> <p>Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestelle gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405-zu ermitteln.</p>	<p>Die Hinweise werden für die Realisierung der Planung beachtet und in der Begründung ergänzt. Hinsichtlich der leitungsunabhängigen Versorgung sind ein Teich auf dem Gelände des Wasserwerks und eine Entnahme aus dem Mittellandkanal mit dem Stadtbrandmeister geprüft worden. Aus Sicht der Stadt wird die Alternative Mittellandkanal weiterverfolgt, da hier ohne weiteren baulichen und organisatorischen Aufwand und Pflegeaufwand (Spundwände vorhanden, Wasserentnahme aus Sicht der Feuerwehr unproblematisch) eine einfache und kostengünstige Bereitstellung des leitungsunabhängigen Löschwassers erfolgen kann.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Löschwasser – unabhängig</p> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Es wird vorgeschlagen, die leitungsunabhängige Versorgung mit Löschwasser über einen vorhandenen Teich auf dem Gelände des Wasserwerkes sicherzustellen. Dazu ist eine Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge auf der Ostseite des Geländes zu schaffen. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.</p> <p>Falls Rückfragen bestehen sollten, stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.</p>	
2	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 22.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 22.05.2013 übersende ich den in Kopie beigefügten Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Bitte, diesen bei der weiteren Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das RROP 2004 ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (und nicht ein Vorsorgegebiet für Wassergewinnung) festsetzt (Seite 1, 2. Abs. der Begründung).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
3	Landkreis Osnabrück FD 6.1 Untere Denkmalschutz- behörde	<p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsteil Bramsche“ und Bebauungsplan Nr. 44 „Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstr., 6. Änderung der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	11.06.2013 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der jeweiligen Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 23.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße“ liegt innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Bramsche. Der Geltungsbereich der 6. Änderung, der deckungsgleich mit dem Planbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, stellt sich als eingezäunter Kiefernwald dar, er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche dem entsprechend als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Zur Bereitstellung von Baugrundstücken ist die Darstellung des Planbereiches als Wohnbaufläche und die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen.</p> <p>Tierhaltende Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Von solchen ausgehende, unzulässige Geruchsimmissionen sind für den Plan- bzw. Geltungsbereich nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Laut vorliegender Planung ist vorgesehen, die innerhalb des Änderungsbereiches liegenden Waldflächen umzuwandeln. Nach dem NWaldLG ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion jedoch zu erhalten und zu mehren. Aus forstlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Sollten höhere Interessen der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Personen nach Abwägung Vorrang haben, sind Ersatzaufforstungen für den Verlust des Waldes erforderlich.</p> <p>Die Umwandlungsfläche muss mindestens im Verhältnis 1:1 ersetzt werden (§ 1 NWaldLG). Hiermit wird jedoch nur die Waldfläche, nicht aber der Verlust an Waldfunktionen kompensiert. Dieser kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung oder durch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. durch Voranbau von Laubholz unter Nadelholz, ausgeglichen werden.</p> <p>Die Ersatzaufforstung sollte unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung sollte durch forstliches Fachpersonal erfolgen.</p> <p>Wir weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Stadt Bramsche gewichtet die Schaffung von Wohnraum in innerstädtischer Lage höher als einen vollständigen Erhalt des Waldes. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass das Plangebiet bereits über die Tannenstraße erschlossen ist und westlich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes Maßnahmenflächen zur Schaffung eines gestuften Übergangs zum verbleibenden Wald festgesetzt werden. Besondere Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind bei dem betroffenen Waldbestand nicht ausgeprägt. Entsprechende Ausführungen werden in den Planunterlagen dargelegt.</p> <p>Die Bewertung der Waldfunktionen wird im Umweltbericht (Teil II der Begründung) schlüssig und nachvollziehbar auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dargelegt. Danach lässt sich weder eine herausragende, noch eine überdurchschnittliche Bedeutung als Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die betroffene Waldfläche erkennen.</p> <p>Nach fachgutachterlicher Einschätzung durch das Büro Meyer & Bärle ist ein ausreichender Schutz des Trinkwassers unabhängig von einem Erhalt des Waldes gewährleistet.</p> <p>Ebenfalls ist eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt einschließlich des Arten- und Biotopschutzes nicht gegeben. Es handelt sich hierbei um einen Kiefernforst, der sich inselartig innerhalb des Siedlungszusammenhangs befindet. Bei den örtlichen Untersuchungen und Kartierungen wurden gefährdete Pflanzenarten nicht vorgefunden und häufig vorkommende und vergleichsweise störungstolerante Vogelarten festgestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Waldfläche vollständig durch einen 2 Meter hohen Zaun eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Erholung der Bevölkerung liegt somit nicht vor.</p> <p>Insofern wird auch gemäß der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, vom 18.02.2014 zur vorliegenden Planung der hier ermittelte und vorgesehene Waldkompensationsansatz von 1:1,3 bestätigt.</p> <p>Der Waldausgleich für die Überplanung von 6.110 m² Waldfläche erfolgt auf Flurstück 63/1 der Flur 2 in der Gemarkung Schleptrup durch 8.370 m² Ersatzaufforstung. Damit wird faktisch ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,37 erreicht. Zusätzlicher Waldausgleich ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p>

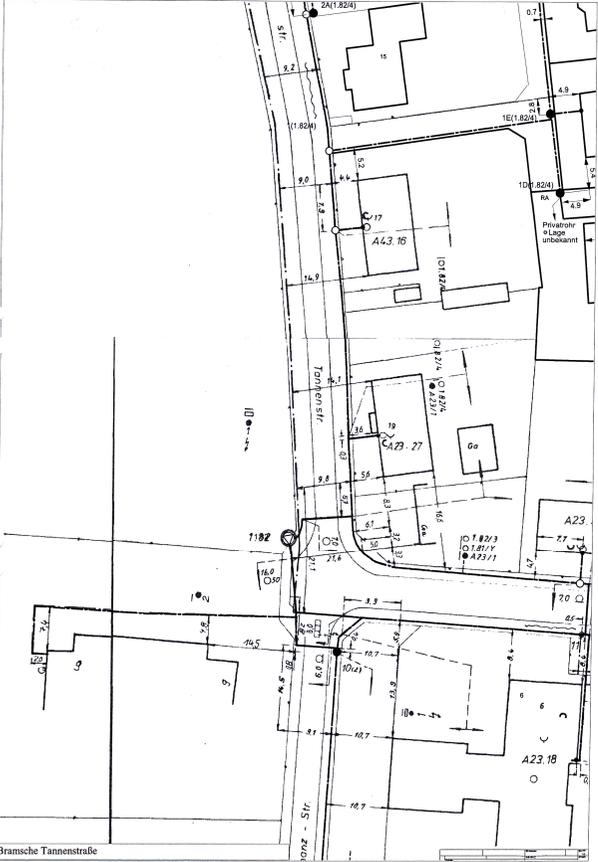


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)		<p>Laut vorliegender Planung ist vorgesehen, die innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereiches liegenden Waldflächen umzuwandeln. Zwischen den verbleibenden Waldflächen und den neuen Wohnbaugrundstücken innerhalb des Planbereiches verbleibt ein Schutzabstand von 20 m.</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche und zum funktionalen Waldausgleich gemäß NWaldLG soll eine in der Gemarkung Schleptrup gelegene, etwa 0,84 ha große, bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche aufgeforstet werden.</p> <p>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange werden durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße“ der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Unsererseits bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Niedersachsen/Bremen Bavinkstraße 23 26789 Leer 26.04.2013 (§ 4 (1) BauGB) 05.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. <<Zeichenerklärung.pdf>> <<Kabelschutzanweisung_3.pdf>> <<Bramsche Tannenstraße.pdf>> Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. diverse Anlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung. Kabel Deutschland wird rechtzeitig informiert, sofern eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich wird.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
9	RWE Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung Goethering 23-29 49074 Osnabrück 29.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2013 und 03.02.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 44 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen 10-kV-Erdkabel, die der örtlichen Versorgung mit Elektrizität dienen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
24.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)		Die im Plangebiet vorhandenen 10-kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB anhand der beigefügten Bestandspläne in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.	Für die nördlich verlaufende 10-kV-Leitung ist in der Planunterlage ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger festgelegt. Die leicht diagonal verlaufende Leitung von West nach Ost wird bei Erforderlichkeit auf Grund der Realisierung einer Baumaßnahme auf Antrag umgelegt.
		<p>Im Falle eines konkreten Bauvorhabens im Bereich des Leitungsverlaufes müssen diese Versorgungseinrichtungen ggf. angepasst werden. Wir bitten Sie daher rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Ausbaupläne herzureichen, damit die eventuell erforderlich werdenden Umlegearbeiten termingerecht und unter Berücksichtigung entsprechender Folgekostenregelungen durchgeführt werden können.</p> <p>Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungsleitungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschl. Gebäudeaufhöhungen und Abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen.</p> <p>Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereich (0,50 m beiderseits der Leitungstrasse) der 10-kV-Leitung. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien/Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.</p> <p>Eine Überbauung der vorh. 10-kV-Erdkabeln ist nicht zulässig.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Telefon 05461 9347-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung. Es erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung vor Beginn der Bauarbeiten.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
10	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche Maschstr. 7 49565 Bramsche (§ 4 (1) BauGB)	<p>Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Hier sind besondere Anforderungen an die Ausführung von Abwasserleitungen gefordert. Die Anforderungen sind im Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 angegeben.</p> <p>Für die Bauausführung ist zu beachten, dass über die Vorgaben der DIN EN 1610 und DWA-A 139 hinaus nur Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die die Kriterien der RAL Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage (inkl. Kontrollschächte) sind Sicht- und Dichtungsprüfungen durchzuführen. Mit der Ausführung sind nur solche Unternehmen zu beauftragen, die die Kriterien der RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Dies gilt auch für die auf dem Grundstück zu verlegenden Abwasserleitungen.</p> <p>Anlage: Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142: November 2002</p> <p>Abschnitt 1 Anwendungsbereich</p> <p>Das Arbeitsblatt ist sowohl für bereits bestehende Wasserschutzgebiete für Grundwasser, Quellen und Talsperren (Schutzzone I - III) als auch für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen anzuwenden, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde. Auf die qualitativen Heilquellenschutzgebiete ist es analog anzuwenden.</p>	<p>Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Bramsche. Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet ist jedoch mittlerweile ausgelaufen. Derzeit wird eine neue Verordnung von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück vorbereitet. Die Neuabgrenzung der Schutzzone als fachlicher Arbeitsentwurf liegt vor; danach wird das neue Wohngebiet innerhalb der Schutzzone II liegen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis zum Arbeitsblatt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Abschnitt 3.2.4.2 Bauausführung</p> <p>Über die Vorgaben der DIN EN 1610 und DWA-A 139 hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Mit der Ausführung sind nur solche Unternehmen zu beauftragen, die die Kriterien der RAL Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Dabei hat sich der Auftraggeber eines Systems zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen gemäß Artikel 30 der EG-Richtlinien 93/38/EWG und 98/4/EG zu bedienen.</p> <p>Der Güteschutz Kanalbau e. V. ist ein solches System.</p> <p>Abschnitt 3.2.4.3 Prüfungen zur Neubauabnahme</p> <p>Nach Abschluss aller Baumaßnahmen vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage sind Sicht- und Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Mit der Ausführung sind nur solche Unternehmen zu beauftragen, die die Kriterien der RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen.</p> <p>Dabei hat sich der Auftraggeber eines Systems zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen gemäß Artikel 30 der EG-Richtlinien 93/38/EWG und 98/4/EG zu bedienen. Der Güteschutz Kanalbau e. V. ist ein solches System</p> <p>Die Bebauungsanfrage in der Tannenstraße wird in der Zone 2 wenigsten in der Zone 3 liegen. Im Arbeitsblatt sind die entsprechenden Auflagen in den einzelnen Zonen gelistet. Wir würden aus den Auflagen entsprechend der Zone 2 wählen, egal in welcher Zone das Gebiet später liegen wird. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Neuabgrenzung der Schutzzonen als fachlicher Arbeitsentwurf liegt vor; danach wird das neue Wohngebiet innerhalb der Schutzzone II liegen. Außerdem wurde ein Fachgutachten erstellt, in dem die Auflagen konkret für das zukünftige Wasserschutzgebiet formuliert wurden. Die Auflagen werden im Bebauungsplan abgesichert.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Niedersächsische Landesforsten 18.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass in den vorliegenden Planungen eine Waldfläche überplant werden soll, die dem Nds. Waldrecht unterliegt.</p> <p>Gemäß Ausführungserlass zum NWaldLG vom 02.01.2013 sind bei einer Überplanung oder Inanspruchnahme von Wald die Funktionen des Waldes zu beurteilen und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren.</p> <p>Aufgrund der Inanspruchnahme der Waldfläche und dem Verlust der Waldfunktionen ist eine Kompensation in einem Flächenumfang von 1:1,3 erforderlich, um die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in einem angemessenen Umfang zu ersetzen.</p> <p>Eine flächengleiche Ersatzaufforstung zuzüglich einer Aufwertung einer bestehenden Waldfläche reicht nicht aus, um den Verlust der Waldfläche zu kompensieren. Sofern diese Änderung vorgenommen wird, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	<p>Die geplante Waldausgleichsplanung entspricht bereits den Hinweisen der Niedersächsischen Landesforsten:</p> <p>Insgesamt wird im Plangebiet eine Waldfläche von ca. 6.110 m² überplant. Der Waldausgleich erfolgt auf Flurstück 63/1 der Flur 2 in der Gemarkung Schleptrup durch 8.370 m² Ersatzaufforstung. Damit wird faktisch ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,37 erreicht.</p> <p>In Teil 1 der Begründung wird Pkt. 3.2.4 (<i>Belange des Waldes</i>) zur Klarstellung dieses Sachverhaltes redaktionell überarbeitet.</p>
12	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Finkstraße 28, 49565 Bramsche, 14.3.2014, ergänzende Mail: 1.4.2014 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Aus unserer Sicht ist die Wohnbebauung an der Tannenstraße unkritisch.</p> <p>Wir unterstützen aber die Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes in diesem Gebiet eine unabhängige Löschwasserentnahmestelle einzurichten.</p> <p>Hierzu hat es mit dem Technischen Leiter der Stadtwerke Bramsche, Frank Schulte und dem Ortsbrandmeister von Bramsche Jörg Ludwigs ein Gespräch gegeben, in dem der Vorschlag gemacht wurde, einen Teich auf dem Wasserwerksgelände mit ca. 800 m³ Inhalt (s. Anlage) zu nutzen. Am Montag, den 03.03.2014 gab es hierzu eine Ortsbesichtigung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises, H. Bölscher und dem stellvertretenden Ortsbrandmeister Bastian Heuer.</p>	<p>Die Hinweise werden für die Realisierung der Planung beachtet und in der Begründung ergänzt. Aus Sicht der Stadt wird die Alternative Mittellandkanal weiterverfolgt, da hier ohne weiteren baulichen und organisatorischer Aufwand und Pflegeaufwand (Spundwände vorhanden, Wasserentnahme aus Sicht der Feuerwehr unproblematisch) eine einfache und kostengünstige Bereitstellung des leitungsunabhängigen Löschwassers erfolgen kann.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Aus unserer Sicht ist die Löschwasserentnahmestelle geeignet, wenn folgende Maßnahmen ergriffen werden.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zugänglichkeit für das Wasserwerksgelände für Feuerwehr einrichten, in dem an dem Zufahrtstor (Kiefernstraße) und an der Zugangsmöglichkeit durch den Zaun zur Tannenstraße mit einem Schlüsseldepot Klasse SD 1 nach VdS Richtlinie 2105, versehen mit einer "Landkreisschließung für die Feuerwehr", angebracht wird. Die Zufahrt muss auch bei Stromausfall des Tores gewährleistet sein.2. Prüfen und Kennzeichnung (Schild/Poller), ob die Fläche zwischen der befestigten Fläche an der Ostseite des Wasserwerkes und dem Zaun zur Tannenstraße wegen der dort befindlichen Schächte einer Erdgasleitung befahrbar ist. <p>Ansonsten haben wir als Feuerwehr der Stadt Bramsche derzeit keine weiteren Bedenken gegen die o. g. Veränderungen.</p> <p>Analog zur Wasserentnahme "Filterbecken Wasserwerk" in Gartenstadt hätte eine Wasserentnahmestelle aus dem Mittelkanal (Nordufer Hansastraße bzw. Hafen Leiber) die gleiche Qualität und könnte aus Sicht der Feuerwehr als Alternative betrachtet werden.</p> <p>Die genaue Örtlichkeit der Wasserentnahmestellen sollte in einem Vororttermin mit allen Beteiligten festgelegt werden !</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	---	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, Schreiben vom 22.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 18.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Schreiben vom 17.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 20.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)
3. Ericsson Service GmbH, Schreiben vom 21.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)
4. Stadtwerke Osnabrück AG, Schreiben vom 10.05.2013 (§ 4 (1) BauGB), + Schreiben vom 20.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
5. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben vom 06.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 27.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)
6. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Schreiben vom 02.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 24.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)
7. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Schreiben vom 30.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)
8. Samtgemeinde Neuenkirchen, Schreiben vom 29.04.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 11.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
9. Gemeinde Belm, Schreiben vom 30.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)
10. Feuerwehr Bramsche, Schreiben vom 28.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)
11. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Schreiben vom 27.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)
12. Gemeinde Wallenhorst, Schreiben vom 13.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
13. LGLN Regionaldirektion Osnabrück, Schreiben vom 04.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
14. Gemeinde Lotte, Mail vom 18.3.2014 (§ 4 (2) BauGB)

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1. Deutsche Post
2. Kirchenamt Osnabrück
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück; Außenstelle Bersenbrück
4. Polizeiinspektion Osnabrück
5. Samtgemeinde Bersenbrück
6. Samtgemeinde Neuenkirchen
7. Stadtwerke Bramsche GmbH



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Maike Wenthe Tannenstraße 19 49565 Bramsche Andrea Davis Tannenstraße 17 49565 Bramsche 17.12.2012	<p>Mit den im Folgenden beschriebenen Punkten legen wir Einspruch gegen den Bebauungsplan-Nr. 44 im Bereich der Tannenstraße und dem aktuellen Wasserschutzgebiet ein (Vorlage des geänderten Bebauungsplanes vom 09.11.2012 und der Sitzung des Ausschusses am 27.11.2012):</p> <p>Bei der genannten Fläche handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet der Zone 1. Gemäß Niedersächsischem Wassergesetz und Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) besagt dieses u.a.:</p> <p>„Jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte sind verboten.“</p>	<p>Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Bramsche. Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet ist jedoch mittlerweile ausgelaufen. Für den Bereich des Wasserwerkes Bramsche wird zur Zeit das Wasserschutzgebiet neu abgegrenzt. Die zur Bebauung anstehende Fläche wird nicht Bestandteil der Zone I sein. Die Neuabgrenzung der Schutzzonen als fachlicher Arbeitsentwurf liegt vor; danach wird das neue Wohngebiet innerhalb der Schutzzone II liegen.</p> <p>Zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials liegt eine hydrogeologische Stellungnahme eines Fachgutachters für das Wasserschutzgebiet vor (Dr. Hans-Peter Meyer & Dipl.Geol. Frank Bärle; Hydrogeologie GbR: Wasserwerk Bramsche – Gartenstadt: Geplante Bebauung einer Teilfläche in der neu auszuweisenden Schutzzone II, Oldenburg; 03.12.2012). Danach würde sich die insgesamt bebaute Fläche in der zukünftigen Zone II gering vergrößern. Verglichen mit dem Ist-Zustand würde sich das Gefährdungspotenzial nur in geringem Maße erhöhen. Eine quantitative Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelung wäre vernachlässigbar. Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials und zum Schutz des Trinkwassers sind die folgenden Auflagen bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbot von Eingriffen in den Untergrund u. a. Bodenabtrag (mit Ausnahme zur Herstellung der Gebäudegründung), Tiefgeschosse und Unterkellerung von Gebäuden, Erdwärmesonden und -kollektoren, Haus- und Gartenbrunnen)• Optimierte Abwasserbeseitigung hinsichtlich des Grundwasserschutzes (Abwasserkanäle und -leitungen; bautechnische Anforderungen, Anforderungen an Baufirmen, Dichtheitsprüfung), keine Versickerung von Abwässern• Verbot der Versickerung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen, Dachflächen und Stellplätzen



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Schutz der Zone III (Erläuterungen s. Anlage)</p> <p>In der Zone III sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen• Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,• Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben <p>Schutz der Zone II (Erläuterungen s. Anlage)</p> <p>Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bebauung• Landwirtschaft, v.a. bzgl. Düngung• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen• Bodennutzung mit Verletzung der oberen Bodenschichten• Straßenbau	<ul style="list-style-type: none">• Verbot der Verwendung von Baumaterialien (Häuser, Verkehrswege und Stellplätze, Bodenbefestigungen und bauliche Anlagen im Gartenbereich, Geländeauffüllungen) aus denen Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden können.• Verbot des Transports, des Umschlags und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen• Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern, soweit daraus aus chemischer und mikrobieller Sicht eine Verunreinigung des Grundwassers resultieren kann. <p>Diese Auflagen werden in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 planungsrechtlich abgesichert. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen stehen Belange des Trinkwasserschutzes der 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Auch die Untere Wasserbehörde hat gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Schutz der Zone I</p> <p>Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Betreten oder Befahren,2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche. <p>Eine Bebauung in Zone I ist - wie zuvor genannt - schlichtweg nicht möglich. Sollte es überhaupt möglich sein, diese Zone zu verschieben, was wir für ausgeschlossen halten, so wäre eine Grundstückerschließung mit erheblichen Auflagen, Kosten und Nutzungseinschränkung der neuen Eigentümer verbunden.</p> <p>Trinkwassergewinnung</p> <p>In der Gartenstadt wird seit 1912 Trinkwasser gewonnen (s. u.a. Bericht der BN 10.12.12). Wasserschutzgebiete dienen dazu, die bestehende und die künftige Wasserversorgung aufrecht zu erhalten. Wie ist sicherzustellen, dass nach einer Verkleinerung und evtl. Gefährdung des noch übrig bleibenden Wasserschutzgebietes dies auch weiterhin gewährleistet ist?</p> <p>Zum Anderen stellt sich uns folgende Frage: das Wasserwerk soll aufwendig modernisiert werden. Eigentümer sind die Stadtwerke - also die Stadt. Wer verdient an dem möglichen Grundstücksverkauf? Die Stadt?</p> <p>Gemäß dem Haushaltsentwurf 2013 resultiert dieser nicht aus Sparmaßnahmen der Stadt sondern aus gestiegenen Einnahmen....</p> <p>Folgen für Wald und beheimatete Tierarten</p> <p>Bäume, die seit zig Jahren in erster Reihe stehen, dem Wind und der Belastung durch schädliche Umwelteinflüsse (Abgase etc.) ausgesetzt sind, werden gefällt. Die Bäume, die dann in der „neuen ersten Reihe“ stehen, können zum Einen den neuen Bedingungen auf Grund nicht so tiefer Verwurzelung ggf. nicht standhalten. Zum Anderen sind sie dann viel stärkeren und ihnen unbekanntem Umwelteinflüsse ausgesetzt.</p> <p>Erst in der letzten Woche wurde in den Bramscher Nachrichten ein Bericht veröffentlicht „Realschüler pflanzen 1900 Bäume“ zum Schutz des Trinkwassers nach Besichtigung des Wasserwerkes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Neuabgrenzung ist rechtlich durch die Fachbehörde möglich. Die Neuabgrenzung der Schutzzonen liegt als fachlicher Arbeitsentwurf vor.</p> <p>Die Fachgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass - verglichen mit dem Ist-Zustand - sich das Gefährdungspotenzial durch das Plangebiet nur in geringem Maße erhöhen würde. Eine quantitative Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelung sei vernachlässigbar.</p> <p>Die Flächen entlang der Tannenstraße stehen im Eigentum der Stadtwerke Bramsche GmbH. Finanzielle Aspekte bzgl. des Verdienstes beim Grundstücksverkauf sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Schaffung einer Übergangszone zwischen den verbleibenden Waldflächen und der künftigen Bebauung getroffen. Hiernach ist die unmittelbar an die verbleibenden Waldflächen angrenzende Grünfläche in 10 m Breite mit niedrigwüchsigen Bäumen bzw. Sträuchern zu bepflanzen. Diese werden eine Schutzfunktion für die verbleibenden Waldgehölze entfalten. Zudem ist aus der örtlichen Situation keine besondere Belastung durch Wind oder Schadstoffimmissionen zu erwarten, die die verbleibenden Waldgehölze gefährden würde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Vor allem gilt es zu klären, welche Folgen für die Tiere und Pflanzen (§ 28a Biotop) bestehen. Was geschieht mit denen, im derzeitigen Wald des Wasserschutzgebietes, beheimateten Tiere wie Buntspecht, Dohle, Eichhörnchen, Sperlingskauz, Waldohreule oder auch Fledermausarten? Um diese Frage zu beantworten haben wir in den Verteiler die Herren Hamerschmidt und Christiansen aufgenommen.</p> <p>Grundstücke/Erschließung</p> <p>Die Häuser/Grundstücke benötigen einen gewissen Grundabstand zum verbleibenden Wald, um die Sicherheit zu wahren und evtl. Schäden an Personen und Gebäuden durch herab fallende Äste zu vermeiden.</p> <p>Wie in den Schutzbestimmungen Zone III-I genannt, wären diese Grundstücke mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu versehen.</p> <p>Was bedeutet dies für die Erschließungspflichten der Stadt?</p> <p>Ist eine übliche Erschließung Ihrerseits hier ausreichend oder sind auch hier besondere, kostspielige Maßnahmen (Kanalisation für Schmutz- und Abwasser, besondere Absicherung der Versorgungsleitungen) notwendig?</p>	<p>Ein besonders geschützter Biotop ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Um die Auswirkungen der Planung auf die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt prognostizieren zu können, werden örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Demnach sind durch die Planung Kiefernforstflächen und zu geringen Anteilen auch Scherrasenflächen betroffen. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt.</p> <p>Unter den Brutvögeln wurden im Plangebiet ausschließlich ungefährdete, weit verbreitete Arten wie Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Buchfink und Zilpzalp festgestellt. Bunt- und Grünspecht wurden als Nahrungsgäste festgestellt, brüten jedoch außerhalb des Plangebietes. Dohle, Sperlingskauz und Waldohreule wurden weder als Nahrungsgäste noch mit Brutvorkommen festgestellt. Dem Plangebiet kommt somit nur eine untergeordnete Bedeutung für Brutvögel zu. Besondere Betroffenheiten sind durch die Planung nicht ersichtlich, die vorhandenen Arten können das Plangebiet oder die unmittelbare Umgebung weiterhin als Lebensraum nutzen.</p> <p>Bei den Fledermäusen wurden bisher drei Arten im Plangebiet festgestellt, und zwar Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Es handelt sich um die in Deutschland häufigsten Fledermausarten. Quartiere wurden nicht ermittelt. Die Flächen des Plangebietes stehen auch nach Umsetzung der Planung als Lebensraum für Fledermäuse zur Verfügung.</p> <p>Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zum Schutz des Waldes und der neu angrenzenden Wohngrundstücke ist ein 20 m breiter Waldabstand vorgesehen. Die Breite wird aus Sicherheitsgründen aus der Kipphöhe abgeleitet.</p> <p>Die Errichtung von Gebäuden ist gemäß Fachgutachten mit weiteren Auflagen auch in Bezug auf die private Grundstückerschließung verbunden. Da die Tannenstraße in diesem Bereich bereits ausgebaut ist, ergeben sich für die Stadt Bramsche nach jetzigem Kenntnisstand keine weiteren Erschließungspflichten, ggf. mit Ausnahme der Anschlüsse an die Regenwasserkanalisation. Für die Schmutzwasserkanalisation ist ein neuer Kanal westlich der Baugrundstücke geplant.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Belastung der Tannenstraße</p> <p>Bereits in den vergangenen Jahren (seit 2010, Beginn des AWO Umbaus) kam es in der Tannenstraße zu erheblichen Verkehrsbelästigungen. Dies wurde des Öfteren sowohl der Polizei als auch dem Ordnungsamt Bramsche gemeldet. Sei es nächtlicher LKW Verkehr, die frühe Belieferung von Baustellen (teils 4 Uhr morgens) und der AWO, das Parken direkt im Kreuzungsbereich Moselstr./Marie-Jucharcz-Str./Tannenstr., das Parken in und direkt gegenüber von Hofeinfahrten - oftmals eine Kombination aus all dem, so dass man sein Grundstück mit dem PKW nicht eigenmächtig verlassen konnte ohne zuvor einen der Fahrzeughalter ausfindig zu machen.</p> <p>Diverse PKW, die am Straßenrand abgestellt werden (Mitarbeiter und Besucher der AWO) schränken eine freie Durchfahrt weiter ein.</p> <p>Die (kostenpflichtige) Straßenreinigung ist aufgrund dessen donnerstags teils überhaupt nicht möglich.</p> <p>Ein Winterdienst findet in der Tannenstraße ebenfalls nicht statt. Auch dies wurde von Anwohnern des Öfteren bei der Stadt vorgetragen. Wann sehen Sie hier Handlungsbedarf? Wenn der erste Rettungswagen auf dem Weg zur AWO auf Grund der zu geparkten oder im Winter der nicht geräumten Straße gar nicht durchkommt oder zu spät durchkommt? Wie ist allein diese Gesamtsituation bei einer Durchsetzung der Bebauung zu korrigieren und nicht weiter zu verschlimmern?</p> <p>Anwohner Tannenstraße/Jägerstraße</p> <p>Bei Gesprächen mit den Anwohnern der Tannenstraße und Jägerstraße ging einheitlich hervor, dass all denen, die in den letzten Jahren Häuser hier gekauft oder gebaut haben klar gesagt wurde, dass in dem Gebiet des Waldes keine Bebauung stattfinden wird, da dies Wasserschutzgebiet ist.</p> <p>Verwunderlich war außerdem die Aussage, dass der Zaun rund um das Wasserschutzgebiet vor einiger Zeit erneuert wurde, jedoch nur bis auf Höhe der Jägerstraße 52 - was in etwa der Höhe entspricht, die als Baugebiet benannt wurde. Die Pflege des Waldes wurde ebenfalls stark vernachlässigt.</p>	<p>Die Baumaßnahmen auf dem AWO-Gelände und die ggf. vorkommenden zeitlich auf die Bauphase beschränkte Belastungen sind nicht Gegenstand dieser 6. Änderung.</p> <p>Der Stadt Bramsche liegen für die Tannenstraße keine Hinweise vor, dass auf dieser Straßenverbindung übermäßige Verkehrsströme abzuwickeln sind.</p> <p>Die mögliche Errichtung von Wohngebäuden auf der Westseite der Straße hat keinerlei Auswirkungen auf die Straßenreinigung oder den Winterdienst. Der Stadt Bramsche ist nicht bekannt, dass die Tannenstraße zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund Schneefalls nicht passierbar war. Der Winterdienst in der Tannenstraße hat durch die Anlieger zu erfolgen, soweit dies den Gehweg betrifft. Die Stadt führt den Winterdienst nur auf verkehrsbedeutend und gleichzeitig gefährlichen Straßen durch; zu diesen können Schulwege und für den Busverkehr erforderliche Straßen gehören. Es besteht die Möglichkeit über die Elbestraße zu fahren; diese wird im Winter geräumt. Wie jedes private Fahrzeug hat auch ein Krankenwagen die Verpflichtung zu einer Winterausrüstung.</p> <p>Der Stadt Bramsche sind keine entsprechenden Aussagen bekannt. Aus der Tatsache, dass eine Straße über lange Jahre nur einseitig bebaut war, kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, dass dies dauerhaft so bleiben muss.</p> <p>Die Verkehrssicherung des Geländes und Art/Umfang von Pflegemaßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Zaunanlage um das Wasserwerk steht in der Baulast der Stadtwerke Bramsche GmbH. Es ist letztendlich Entscheidung der Stadtwerke, in welchem Bereich zu welchem Zeitpunkt der Zaun möglicherweise erneuert wird. Von einer Vernachlässigung der Pflege des Waldes ist der Stadt Bramsche nichts bekannt. Die Waldflächen rund um das Wasserwerk wurden in den vergangenen Jahren durchforstet, Neuanpflanzungen sind erfolgt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In der Anlage übersenden wir Ihnen im Namen aller Anwohner eine Unterschriftenliste, die hiermit Ihren Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 44 erheben.</p> <p>Wir bitten Sie außerdem, uns über Weiteres auf dem Laufenden zu halten und uns den Termin der öffentlichen Sitzung zur Anhörung der Bevölkerung mitzuteilen.</p> <p>Im Voraus vielen Dank für eine Stellungnahme Ihrerseits und für die Beantwortung der offenen Fragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Maïke Werthe Tannenstr. 19 49565 Bramsche</p> <p> Andrea Davis Tannenstr. 17 49565 Bramsche</p> <p>Erläuterungen zu Schutz der Zone II</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,2. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten,3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle,4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,6. die Beweidung,7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung wird der Planungsstand nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Öffentlichkeit vorgestellt und Gelegenheit zur Diskussion gegeben. Dieser Termin steht noch nicht fest, er wird aber in den Bramscher Nachrichten veröffentlicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials liegt eine hydrogeologische Stellungnahme eines Fachgutachters für das Wasserschutzgebiet vor (s.o.). Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials und zum Schutz des Trinkwassers sind Auflagen bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert werden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ol style="list-style-type: none">11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,13. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,14. der Einsatz von mineralischen Schalölen oder mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung,15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, ausgenommen das Befahren mit Schienenfahrzeugen der Eisenbahn,17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,18. die Lagerung von Abfall oder bergbaulichen Rückständen in dichten Behältern,19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,21. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben,22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone,	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen</p> <p>a. Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten sowie</p> <p>b. Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone,</p> <p>25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,</p> <p>26. das Errichten von Sportanlagen,</p> <p>27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,</p> <p>28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,</p> <p>29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,</p> <p>30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,</p> <p>31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.</p> <p>Erläuterungen zu Schutz der Zone III</p> <p>1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngerverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,</p> <p>a. wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngerverordnung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,</p> <p>b. wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt werden,</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ul style="list-style-type: none">c. auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,d. auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,e. auf Brachland oder stillgelegten Flächen oderf. auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschläm- men aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klär- schlämme,3. das Errichten von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrich- tung verfügt,4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Hochbehälter mit Leckageerkennung- einrichtung und Sammeleinrichtung, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,6. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder minerali- sche Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen<ul style="list-style-type: none">a. Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, der über eine Le- ckageerkennungseinrichtung verfügt, undb. Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unter- nehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ol style="list-style-type: none">8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,<ol style="list-style-type: none">a. wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,b. wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen gemäß § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt werden,c. in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,d. zur Bodenentseuchung odere. auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,14. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obstoder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ul style="list-style-type: none">15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,16. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,17. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,18. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,19. Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen mit einer Überschildung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens und größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,20. das Einrichten oder Erweitern von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,21. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,22. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Tiefenbohrungen über 100 Meter, Grundwassermessstellen oder Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,23. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,24. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit<ul style="list-style-type: none">a. in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,b. in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>c. in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,</p> <p>d. in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,</p> <p>e. in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne</p> <p>nicht überschritten wird.</p> <p>25. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>26. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,</p> <p>27. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen</p> <p>a. die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,</p> <p>b. die ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von vor Ort angefallenem Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und</p> <p>c. die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>28. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,</p> <p>29. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,</p> <p>30. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,</p> <p>31. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,</p> <p>32. das Errichten von Biogasanlagen,</p> <p>33. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen</p> <p>a. die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes,</p> <p>b. Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,</p> <p>34. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,</p> <p>35. das Errichten von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,</p> <p>36. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen</p> <p>a. Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und</p> <p>b. monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>37. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht</p> <ul style="list-style-type: none">a. vor Inbetriebnahme,b. bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowiec. wiederkehrend alle fünf Jahre <p>ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,</p> <p>38. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,</p> <p>39. das Einleiten von Abwasser - mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 - in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,</p> <p>40. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>41. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,</p> <p>42. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>43. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf den Bundesautobahnen 9 und 10 und der Kreisstraße 6907 sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,</p> <p>44. das Errichten oder Erweitern von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,</p> <p>45. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsabwicklung,</p> <p>46. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,</p> <p>47. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung undb. das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,	

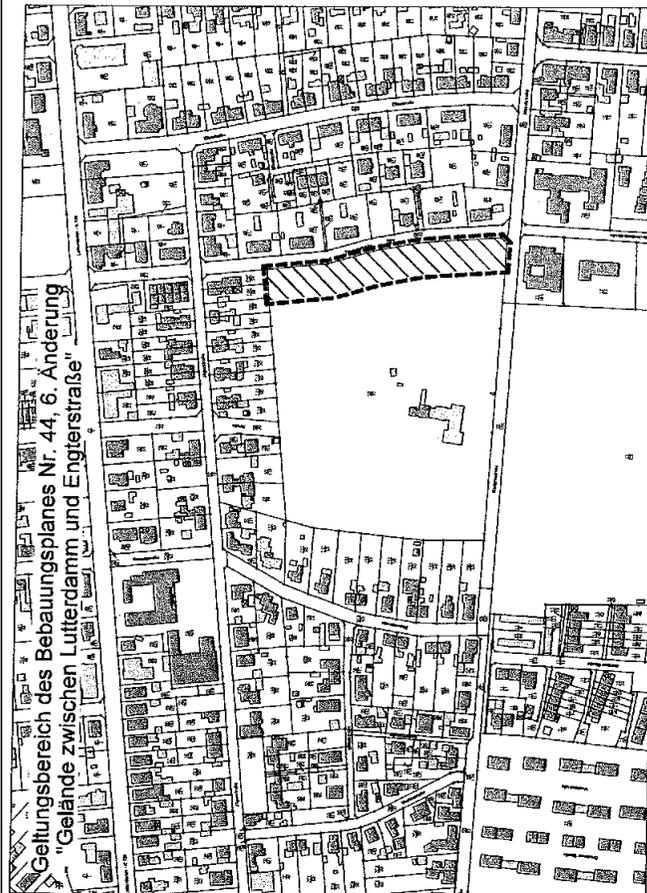


Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>48. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,</p> <p>49. das Errichten von Motorsportanlagen,</p> <p>50. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,</p> <p>51. das Errichten von Golfanlagen,</p> <p>52. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,</p> <p>53. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,</p> <p>54. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,</p> <p>55. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,</p> <p>56. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,</p> <p>57. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,</p> <p>58. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,</p> <p>59. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,</p> <p>60. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,</p> <p>61. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,</p> <p>62. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn dies zu einer Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt, ausgenommen</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

- a. Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind und
- b. die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

2	<p>Maïke Wenthe Tannenstraße 19 49565 Bramsche</p> <p>17.12.2012</p> <p>Unterschriftenlisten zu den privaten Schreiben 1 und 2</p>	<p>Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen unseren Einspruch gegen die Bebauung des o. g. Wasserschutzgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 44.</p> <p>Wir bitten um schriftliche Bestätigung.</p> <p>Bei Rückfragen erreichen Sie mich telefonisch unter 0162/1071171. Vielen Dank.</p> <p>Einspruch gegen den geänderten Bebauungsplan Nr. 44</p> <p>Gemäß dem Schreiben vom 17.12.12 erklären wir mit nachfolgender Unterschrift unseren Einspruch gegen die geplante Bebauung der Tannenstraße im Bereich des Wasserschutzgebietes Zone 1: (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44)</p> <table border="1" data-bbox="526 646 1198 1109"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Unterschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Wenthe</td><td>Maïke</td><td>Tannenstr. 19</td><td>Wenthe</td></tr> <tr><td>Wenthe</td><td>Dennis</td><td>Tannenstr. 19</td><td>Wenthe</td></tr> <tr><td>Wenthe</td><td>Renate</td><td>Tannenstr. 19</td><td>Wenthe</td></tr> <tr><td>Wenthe</td><td>Wolfgang</td><td>Tannenstr. 19</td><td>Wenthe</td></tr> <tr><td>Davis</td><td>Andrea</td><td>Tannenstr. 17</td><td>Davis</td></tr> <tr><td>Davis</td><td>Kimberly</td><td>"</td><td>Davis</td></tr> <tr><td>Zeitz</td><td>Magarete</td><td>Tannenstr. 12a</td><td>Zeitz</td></tr> <tr><td>Davis</td><td>Melanie</td><td>Tannenstr. 17</td><td>Davis</td></tr> <tr><td>Kau</td><td>Waldemar</td><td>Tannenstr. 15</td><td>Kau</td></tr> <tr><td>Kau</td><td>Lea</td><td>"</td><td>Kau</td></tr> <tr><td>Kau</td><td>Lena</td><td>"- 13a</td><td>Kau</td></tr> <tr><td>Schmidt</td><td>Viktor</td><td>17-13a</td><td>V. Schmidt</td></tr> <tr><td>Wagner</td><td>Wolfgang</td><td>Tannenstr. 19</td><td>Wagner</td></tr> <tr><td>Ossowski</td><td>Rita</td><td>Tannenstr. 11</td><td>Ossowski</td></tr> <tr><td>Kremer</td><td>Dora</td><td>Tannenstr. 13</td><td>Kremer</td></tr> <tr><td>Wan</td><td>Marion</td><td>Tannenstr. 9</td><td>Wan</td></tr> <tr><td>Ullrich</td><td>Dilka + Sandra</td><td>"</td><td>Ullrich</td></tr> <tr><td>Brühne</td><td>Hans-Joachim</td><td>"</td><td>Brühne</td></tr> </tbody> </table>	Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift	Wenthe	Maïke	Tannenstr. 19	Wenthe	Wenthe	Dennis	Tannenstr. 19	Wenthe	Wenthe	Renate	Tannenstr. 19	Wenthe	Wenthe	Wolfgang	Tannenstr. 19	Wenthe	Davis	Andrea	Tannenstr. 17	Davis	Davis	Kimberly	"	Davis	Zeitz	Magarete	Tannenstr. 12a	Zeitz	Davis	Melanie	Tannenstr. 17	Davis	Kau	Waldemar	Tannenstr. 15	Kau	Kau	Lea	"	Kau	Kau	Lena	"- 13a	Kau	Schmidt	Viktor	17-13a	V. Schmidt	Wagner	Wolfgang	Tannenstr. 19	Wagner	Ossowski	Rita	Tannenstr. 11	Ossowski	Kremer	Dora	Tannenstr. 13	Kremer	Wan	Marion	Tannenstr. 9	Wan	Ullrich	Dilka + Sandra	"	Ullrich	Brühne	Hans-Joachim	"	Brühne	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift																																																																												
Wenthe	Maïke	Tannenstr. 19	Wenthe																																																																												
Wenthe	Dennis	Tannenstr. 19	Wenthe																																																																												
Wenthe	Renate	Tannenstr. 19	Wenthe																																																																												
Wenthe	Wolfgang	Tannenstr. 19	Wenthe																																																																												
Davis	Andrea	Tannenstr. 17	Davis																																																																												
Davis	Kimberly	"	Davis																																																																												
Zeitz	Magarete	Tannenstr. 12a	Zeitz																																																																												
Davis	Melanie	Tannenstr. 17	Davis																																																																												
Kau	Waldemar	Tannenstr. 15	Kau																																																																												
Kau	Lea	"	Kau																																																																												
Kau	Lena	"- 13a	Kau																																																																												
Schmidt	Viktor	17-13a	V. Schmidt																																																																												
Wagner	Wolfgang	Tannenstr. 19	Wagner																																																																												
Ossowski	Rita	Tannenstr. 11	Ossowski																																																																												
Kremer	Dora	Tannenstr. 13	Kremer																																																																												
Wan	Marion	Tannenstr. 9	Wan																																																																												
Ullrich	Dilka + Sandra	"	Ullrich																																																																												
Brühne	Hans-Joachim	"	Brühne																																																																												

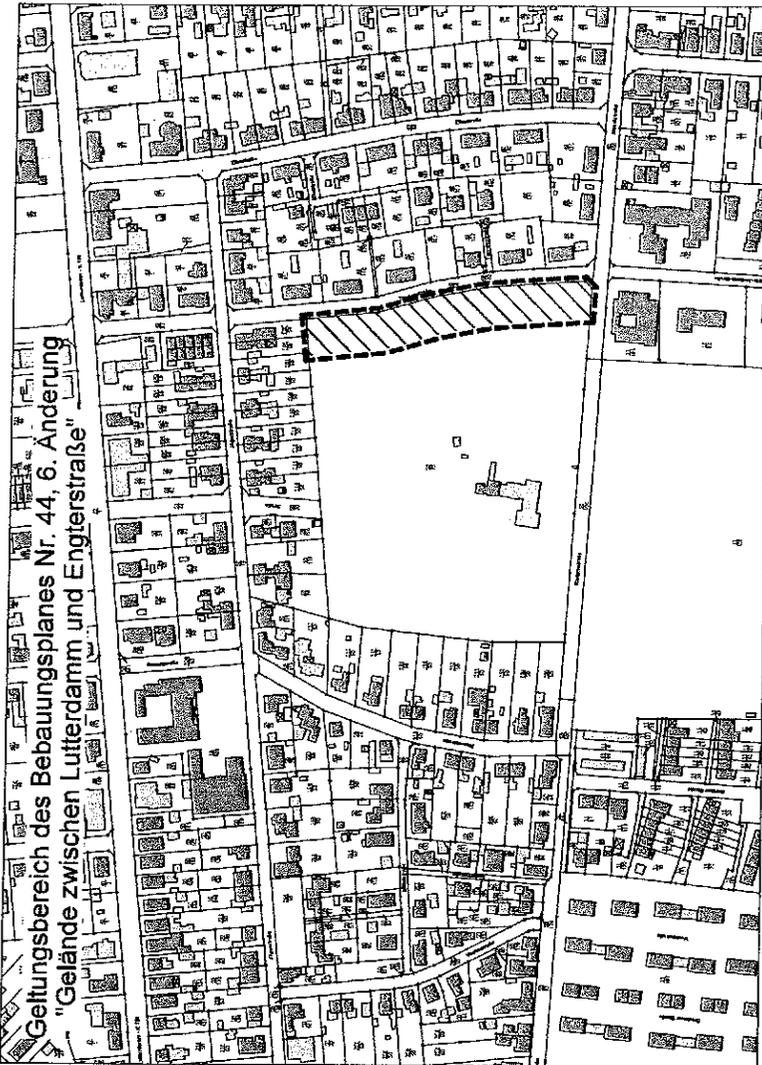


Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="526 333 734 368">Name</th> <th data-bbox="734 333 999 368">Vorname</th> <th data-bbox="999 333 1310 368">Anschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jensen</td> <td>Liesel</td> <td>Jägerstr. 58</td> </tr> <tr> <td>Mietz</td> <td>Thorst</td> <td>Jägerstr. 58</td> </tr> <tr> <td>Stucker</td> <td>Alexander</td> <td>Jägerstr. 54</td> </tr> <tr> <td>Stucker</td> <td>Svetlana</td> <td>Jägerstr. 54</td> </tr> <tr> <td>Dietzel</td> <td>Sören Dietzel</td> <td>Jägerstr. 52</td> </tr> <tr> <td>Jühl</td> <td>David</td> <td>u</td> </tr> <tr> <td>Maßmann</td> <td>Yvonne</td> <td>Jägerstr. 50</td> </tr> <tr> <td>Maßmann</td> <td>Thorsten</td> <td>" "</td> </tr> <tr> <td>Kars</td> <td>Detlef</td> <td>Tannenstr. 17 b</td> </tr> <tr> <td>Hirz</td> <td>Julia</td> <td>Tannenstr. 17 b</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Vorname	Anschrift	Jensen	Liesel	Jägerstr. 58	Mietz	Thorst	Jägerstr. 58	Stucker	Alexander	Jägerstr. 54	Stucker	Svetlana	Jägerstr. 54	Dietzel	Sören Dietzel	Jägerstr. 52	Jühl	David	u	Maßmann	Yvonne	Jägerstr. 50	Maßmann	Thorsten	" "	Kars	Detlef	Tannenstr. 17 b	Hirz	Julia	Tannenstr. 17 b	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Name	Vorname	Anschrift																																		
Jensen	Liesel	Jägerstr. 58																																		
Mietz	Thorst	Jägerstr. 58																																		
Stucker	Alexander	Jägerstr. 54																																		
Stucker	Svetlana	Jägerstr. 54																																		
Dietzel	Sören Dietzel	Jägerstr. 52																																		
Jühl	David	u																																		
Maßmann	Yvonne	Jägerstr. 50																																		
Maßmann	Thorsten	" "																																		
Kars	Detlef	Tannenstr. 17 b																																		
Hirz	Julia	Tannenstr. 17 b																																		



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

		 <p data-bbox="555 683 629 1390">Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44, 6. Änderung "Gelände zwischen Lutterdam und Engterstraße"</p>	
--	--	---	--



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	M. Wenthe/A. Davis Tannenstraße 49565 Bramsche 02.02.2013	<p>Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2012 haben wir auch ohne Beginn der öffentlichen Sitzungen folgende weitere Anmerkungen und Ergänzungen zu unserem Schreiben vom 17.12.12, die wir bitten, in die weitere Planung und Ihre weiteres Vorgehen einzubeziehen:</p> <p>Sie haben uns informiert, dass Sie auf Grund des frühen Verfahrensstandes und dem aktuell erst begonnen Verfahren nicht zu allen Punkten Auskunft geben können. Einige Aussagen Ihres Schreibens sind für uns jedoch nicht klar.</p>	
		<p>1. Wasserschutzzonen / Stand des Verfahrens</p> <p>Sie schreiben selber, dass es sich bei der aktuellen Zone um Zone 1 handelt und eine neue Abgrenzung zurzeit läuft und erst dann nicht mehr Bestandteil der Zone 1 sein wird. Der im November gefasste Beschluss wäre gleichzeitig erst der Prüfauftrag an die Verwaltung. Dieses wurde lt. Information des Landkreises Osnabrück/ obere Wasserbehörde bereits im Jahr 2009 in Auftrag gegeben und <u>eine Fertigstellung des dazugehörigen hydrogeologischen Gutachtens ist auf April 2013 terminiert!</u> Hier weicht unsere Definition von „gerade erst begonnen Verfahren“ definitiv von der Ihren ab.</p> <p>Es wird u.a. gesagt, dass neue Straßen im betroffenen Gebiet entstehen sollen. Um Gerüchten und weiterem Hören Sagen vorzubeugen: Dürfen wir Sie an dieser Stelle darum bitten, uns über den tatsächlichen Stand und die von Ihnen geplanten Schritte in vollem Umfang zu informieren?</p> <p>1.1. Zu den Zonen sehen Sie bitte auch den aufgestellten Bebauungsplan-Nr. 44 vor Änderung. In diesem Bebauungsplan sind die Wasserschutzzonen markiert worden. Der Wald befindet sich somit laut eigenen Angaben in Zone 1 und erst auf der Ostseite der Elbestraße endet Zone 2 - zu erkennen auch aus der Markierung lt. Legende der Bebauungsflächen zwischen Elbe- und Tannenstraße in denen besondere Wasserschutzrichtlinien gemäß Zone 2 gelten. Den Plan entnehmen Sie bitte der Anlage.</p>	Zur Wasserschutzzone wird auf die Abwägung zum Schreiben vom 17.12.2012 derselben Einwender verwiesen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>1.2. Die Aussage des Herrn Schulte (Stadtwerke Bramsche), dass es sich um Zone 2 handelt, gegenüber dem Herrn Beinker (Bramscher Nachrichten) ist unserer Meinung nach somit nicht korrekt.</p> <p>Es war über Jahre einfacher das Gebiet wie Zone 1 zu behandeln und nun wo etwas anderes im Vordergrund steht, ist es einfacher das Gebiet zu verändern?</p> <p>Wir gehen im Folgenden nicht detaillierter auf den Trinkwasserschutz ein, da dieses ja von einer <u>unabhängigen</u> Stelle überprüft wird; kommen jedoch nach Fertigstellung des Gutachtens auf dieses Thema zurück.</p> <p>2. Aufstellungsbeschluss</p> <p>Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der bis Dezember 2012 vorgelegene Formfehler in Ihrer Beschlussvorlage zwischenzeitlich korrigiert wurde. Hier stand bis Ende 2012 noch „Tannenweg“. Auch das Protokoll der Sitzung wurde mittlerweile beigefügt. Leider sind diese Änderungen/Ergänzungen nicht mit dem Änderungsdatum versehen worden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>3. Besondere bauliche und umweltrechtliche Einschränkungen in Schutzzone 2</p> <p>Die Baubeschränkungen, wie die von Ihnen erwähnte nicht mögliche Unterkellerung sind sicherlich nicht die Relevantesten für mögliche neue Grundstückseigentümer. Weitere, Ihnen bekannte, Bestimmungen schränken hier weitaus mehr ein.</p> <p>Unverständnis herrscht darüber, dass von Seiten der Stadt/der Stadtwerke Anmeldungen zu den Grundstücken von Interessenten entgegen genommen werden und Aussagen über eine Grundstücksgröße von 600 m² gemacht werden, wenn die Bebauung und der Ausgang der Prüfungen noch nicht feststeht!</p> <p>Wenn schon Interessenten angenommen werden, warum werden sie nicht auch über Auflagen und Einschränkungen informiert - sollte es überhaupt zu einer Bebauung kommen?</p> <p>Als Hinweis an dieser Stelle: Wenn wir im Namen der Anwohner sprechen, ist Herr Dieter Brinkmann davon ausgenommen - schließlich hat er selber ein Vorkaufsrecht für ein Grundstück.</p>	Beratung und Information von Grundstücksinteressenten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines Bebauungsplanes.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>4. Erschließung</p> <p>Zu dem Thema Erschließung möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, falls Ihnen dies nicht bereits bekannt ist, dass <u>die Kanalisation hinter den Häusern</u>, durch die Gärten der sich auf der Ostseite befindlichen Grundstücke läuft.</p> <p>Somit sind unserem Erachten nach sehr wohl besondere Erschließungspflichtigen Seiten der Stadt bei einer eventuellen Bebauung notwendig.</p> <p>Die aktuellen Anwohner der Tannenstraße informieren Sie schon jetzt, dass keiner von uns bereit ist, sich aufgrund einer Bebauung der Westseite an den Kosten der Erschließung und Straßensanierung/Neugestaltung zu beteiligen.</p> <p>Dies ist von Seiten der Stadt schließlich seit Anbindung an die Kanalisation auch nicht als notwendig erachtet worden - vermutlich auch, weil ein eigens großes Grundstück angrenzt.</p>	<p>Die Abwasserkanalisation für die neuen Grundstücke erfolgt über einen neuen Schmutzwasserkanal westlich der neuen Baugrundstücke.</p> <p>Die Hinweise zu Erschließungskosten werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>5. Tierbestand im aktuellen „Wasserwerkswald“</p> <p>Einleitend ist zu sagen, dass es lt. eines Berichtes des Herrn Hammer-schmidt (Ornithologe) bereits aufgrund zahlreicher Bebauungen von Wald- und Grünflächen (hinter Raschplatz, am Ehrenmal etc.), eine Ver-armung der Tierwelt in Bramsche gibt. Eine weitere Verkleinerung von Waldinseln ist dringend als negativ zu betrachten.</p> <p><u>Die Tierwelt im Wald rund um das Wasserwerk setzt sich zusammen aus:</u></p> <p>Eichhörnchen Gelbhalsmaus Pyramideneulen</p> <p>Fledermäuse: Fransenfledermäuse, Rauhaut-, Zwerg-und Wasserfledermäuse je mit Kinderstuben</p> <p>sowie den im Folgenden aufgeführten Vogelarten:</p> <p>Regelmäßige Brutvögel: Kohlmeise, Blaumeise, Tannenmeise, Hau-benmeise, Sumpfmehse, Kleiber, Waldkauz, Waldohreule, Hohltaube, Ringeltaube, Els-ter, Rabenkrähe, Amsel, Singdrossel, Buch-fink, Grünfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, He-ckenbraunelle, Star, Buntspecht, Schwarz-specht</p> <p>Mit fallender Tendenz: Gartenrotschwanz, Weidenmeise, Baumläu-fer, Trauerschnäpper, Wintergoldhähnchen</p> <p>Unregelmäßige Gäste: Eisvogel, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Gebirgsstelze und Fichtenkreuzschnabel</p> <p>Hirschkäfer wurde ebenfalls beobachtet.</p> <p>Das zuvor Genannte ist schon Grund genug den Wald genauso zu las-sen wie er ist und den Lebensraum nicht zu verändern oder gar ganz zu nehmen.</p> <p>Auch eine vollständige Verlaubung des Waldes wird als negativ erachtet, da ein guter Mischwald über ein gutes Artenspektrum verfügt und auf-rechterhält.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Tierwelt rund ums Wasserwerk werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet wurden im Rahmen der vorliegenden Planung die vorkom-menden Brutvögel und Fledermäuse kartiert.</p> <p>Als Brutvögel wurden im Plangebiet ausschließlich ungefährdete, weit verbreitete Arten wie Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Buchfink und Zilpzalp festgestellt. Bunt- und Grünspecht wurden als Nahrungsgäste festgestellt, brüten jedoch außerhalb des Plangebietes. Dohle, Sperlings-kauz und Waldohreule wurden weder als Nahrungsgäste noch mit Brutvor-kommen festgestellt. Dem Plangebiet kommt somit nur eine untergeordne-te Bedeutung für Brutvögel zu. Besondere Betroffenheiten sind durch die Planung nicht ersichtlich, die vorhandenen Arten können das Plangebiet oder die unmittelbare Umgebung weiterhin als Lebensraum nutzen.</p> <p>Bei den Fledermäusen wurden drei Arten im Plangebiet festgestellt, und zwar Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Es handelt sich um die in Deutschland häufigsten Fledermausarten. Quartiere wurden nicht ermittelt. Die Flächen des Plangebietes stehen auch nach Umsetzung der Planung als Lebensraum für Fledermäuse zur Verfügung.</p> <p>Der Hirschkäfer ist auf Totholz insbesondere von Eiche, Linden und ande-ren Laubbaumen angewiesen. Insofern kann nach der im Plangebiet vor-handenen Waldausprägung ein Vorkommen des Waldkäfers mit hinrei-chender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die allgemein mit der Verwirklichung der Planung zu erwartenden Beein-trächtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der möglicher-weise betroffenen Eichhörnchen und Mäuse (= keine artenschutzrechtlich relevanten streng geschützten Arten) werden im Rahmen der Eingriffsrege-lung bzw. durch die Maßnahmen zum Waldausgleich ausgeglichen.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>6. Entwicklung der Stadt/Nachfrage nach Bauplätzen</p> <p>Wir können selbstverständlich nachvollziehen, dass großes Interesse daran besteht in Bramsche einen Bauplatz zu bekommen. Aber genau solche Wäldchen, die Lage und trotzdem städtisch zu sein mit all seinen Geschäfte etc. machen die Stadt aus.</p> <p>Ist es für die Stadt Bramsche und auch für mögliche Grundstückeigentümer nicht reizvoller in ein Baugebiet ohne wasserschutzrechtliche Bestimmungen und mehr Freiheiten in der Art des Bauens zu investieren?</p> <p>Die Grundstücke im Baugebiet am Quebbebach sind für Außenstehende aktuell doch auch noch nicht vollständig verkauft, oder?!</p> <p>Da wir nicht den Anschein erwecken möchten, einer Entwicklung der Stadt Bramsche im Wege stehen zu wollen, haben wir uns über Alternativen informiert.</p> <p>Hier wurden wir informiert, dass Herr Hubert Richter - Inhaber der Tennisanlage - bereits sein Interesse am Verkauf des Areals an die Stadt signalisiert hat.</p> <p>In diesem Falle wäre es doch auch mit Sicherheit einfacher die beiden, aufgrund mangelnder Sonneneinstrahlung, nicht verkauften Grundstücke zu vermarkten.</p>	<p>Nach den Entwicklungsvorstellungen der Stadt sollen die vorhandenen Baulandpotenziale im Siedlungsraum genutzt werden, um eine weitere Inanspruchnahme der freien Landschaft zu minimieren. Zu diesen Potenzialen gehört der bereits verkehrlich erschlossene Bereich an der Tannenstraße ebenso wie weitere Flächen im Siedlungsraum. Die Waldfläche des Wasserwerks wird hierfür nicht vollständig aufgegeben sondern es wird nur eine kleiner Randbereich für die bauliche Verdichtung genutzt während der überwiegende Teil als Waldfläche bestehen bleibt.</p>
4	Maïke Wenthe Mail vom 05.09.2013 (§ 3 (2) BauGB)	Hinzufügen möchte ich noch das Thema Kanalisation und die scheinbar geplante Ableitung unter unserem Grundstück. Ein Anschließen der möglichen neuen Häuser im Bereich der neuen Stichstraße und an den Kanal der diagonal unter unserem Garten herläuft ist ohne vorherige Absprache weder von Seiten meines Bruders noch von mir hinzunehmen. Hierzu leite ich Ihnen gleich noch eine separate Mail mit den Plänen weiter.	Zukünftige wird die Abwasserleitung für die neuen Bauvorhaben im Saumstreifen westlich der neuen Bebauung verlaufen.